

Interfilm Academy Munich e.V.

Satzung der Interfilm Academy Munich e.V. (2.9.2020)

§1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen Interfilm Academy Munich e.V.

Er ist unter dem Geschäftszeichen VR 208732 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs von Kunstschaffenden aller Kunstgattungen und Kunstinteressierten und dessen Begleitung mit den Mitteln des Films auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene für Frieden, Gerechtigkeit, Toleranz und die Bewahrung der Schöpfung.

Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch

- die Abhaltung von Seminaren
- die Durchführung von Filmgesprächen
- die Veranstaltung an und Durchführung von Filmfestivals auf nationaler und internationaler Ebene
- die Stellung von Juroren für Filmjürs
- die Verleihung eigener Filmpreise

Die Interfilm Academy Munich ist mit der Arbeit der INTERFILM, der Internationalen Kirchlichen Filmorganisation, eng verbunden. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann der Verein weitere Kooperationen eingehen.

Der Verein kann auch Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Interfilm Academy Munich e.V.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Landesmediendienste Bayern e. V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für den Zweck und die Ziele der Interfilm Academy Munich eintritt.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und ein PC mit Internetzugang vorhanden ist.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Tod der natürlichen Person
- b) das Erlöschen der juristischen Person
- c) den freiwilligen Austritt
- d) den Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Mitglieder des Vereins leisten Mitgliedsbeiträge in Form von finanziellen Zuwendungen, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und dessen Entlastung,

Interfilm Academy Munich e.V.

- b) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- c) die Entgegennahme des Haushaltsplans,
- d) das Beitragswesen
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über den Verbleib des Vereinsvermögens nach Auflösung des Vereins

§ 6 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gesendet wurde.

Die Tagesordnung legt der Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder fest.

Die Mitgliederversammlung verhandelt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Wenn beide nicht anwesend sind wählen die anwesenden Vereinsmitglieder einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit ausreichend.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht vorgeschrieben werden oder zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig oder sinnvoll sind, können vom Vorstand vorgenommen werden und bedürfen keiner Beschlussfassung. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder, auch der nicht erschienenen – beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hierzu kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Mehrere Abstimmungen können – soweit möglich – auch zu einer Gesamtabstimmung zusammengefasst werden, sofern kein teilnehmendes Mitglied widerspricht. Jedes Mitglied kann in diesem Fall nur insgesamt zustimmen, ablehnen oder sich enthalten. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Interfilm Academy Munich e.V.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die protokollführende Person wird von der Versammlungsleitung bestimmt; die Funktion kann auch von einem Nichtmitglied übernommen werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 7 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich verlangen, dass mit Ausnahme von Satzungsänderungen weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Online-Mitgliederversammlung

Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung der Academy und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der sich ständig fortentwickelnden Informations- und Kommunikationstechnik sollen Mitgliederversammlungen auch online einberufen und abgehalten werden sowie notwendige einzelne Beschlussfassungen ohne Mitgliederversammlung online gefasst werden können.

Dazu wird der Vorstand ermächtigt und beauftragt, die technischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen und unter Berücksichtigung der notwendigen hohen Sicherheitsanforderungen Regelungen für die Ladung zu und Abhaltung von Mitgliederversammlungen sowie die Beschlussfassungen, jeweils im Online-Verfahren, zu erarbeiten und diese Satzung in § 9 um die notwendigen Bestimmungen zu ergänzen. Einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf es für die vorzunehmende Satzungsergänzung nicht. Die Ergänzung ist den Mitgliedern nach Eintragung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Interfilm Academy Munich e.V.

§ 10 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1.Vorsitzenden, der/dem 2.Vorsitzenden, der/dem Kassenwart(in) und der/dem Schriftführer(in).

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2.Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Bei Rechtsgeschäften, die einen Geschäftswert von mehr als € 5.000 haben oder bei Immobiliengeschäften, wird der Verein von den beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Den Vermögensanfall regelt § 2 der Satzung.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.